

# **Krankenkassenindividuelle Selbsthilfeförderung (§ 20h SGB V) Antrag und Hinweise für Selbsthilfegruppen im Förderjahr 2019**

## Grundsätze der Förderung nach Leitfaden zur Selbsthilfeförderung i.d.F. vom 20. August 2018.

### Projektförderung der BKK W&F

1. Die Fördermittel werden im Rahmen der krankenkassenindividuellen Förderung grundsätzlich als Teilfinanzierung ausgeschüttet.
2. Die Projektförderung wird als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Dies bedeutet, dass die Förderung die Lücke zwischen den anerkannten förderfähigen Ausgaben einerseits und den Eigenmitteln und sonstigen Einnahmen des Fördermittelempfängers andererseits schließt. Einsparungen oder Mehreinnahmen führen zu einer entsprechenden Rückzahlung der Fördermittel oder können ggf. angerechnet werden.
3. Alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Einnahmen aus Sponsoring etc.) und der Eigenanteil des Fördermittelempfängers (z. B. aus Mitgliedsbeiträgen, Rücklagen) sind als Deckungsmittel für alle mit dem Projekt zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

### Förderwürdige Ausgaben

Förderfähig sind Ausgaben, die dem Projekt zugeordnet sind. Personalausgaben und Sachausgaben sind nur insoweit förderfähig, als sie nachweislich für das Projekt anfallen. Mit dem Projekt darf erst begonnen werden, wenn ein Bewilligungsschreiben/Bewilligungsbescheid erlassen ist. Ein vorzeitiger Projektbeginn ist nur möglich, wenn eine vorherige Genehmigung beim Fördermittelgeber eingeholt wurde. Über die Förderung entscheidet der Fördermittelgeber im Rahmen seines Ermessens. Er orientiert sich dabei an Zweck und Ziel der Förderung, wie sie in diesen Fördergrundsätzen festgelegt sind.

Nicht förderfähige Ausgaben sind:

1. Projekte von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen, die sich nicht auf gesundheitsbezogene Maßnahmen und Aktivitäten im Sinne des § 20h SGB V ausrichten (z. B. „selbsthilfeferne“ Freizeitaktivitäten oder Angebote, die sich an den sozialen Belangen bestimmter Personengruppen ausrichten wie Alleinerziehende oder Senioren, Bürger-, Stadtteil-, Verkehrs- und Umweltinitiativen),
2. Finanzierung von Studien, die ausschließlich der Erforschung von Krankheiten und ihrer Ursachen dienen (Grundlagenforschung),
3. Projektbezogene Raum- und Mietkosten von Privaträumen.
4. Projekte im Zusammenhang mit Leistungen der GKV nach anderen Rechtsgrundlagen z. B.:
  - Patientenschulungsmaßnahmen, Funktionstraining und Rehabilitationssport, Nachsorgemaßnahmen gemäß § 43 SGB V,
  - Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung (§ 30 SGB IX),
  - Soziotherapie (§ 37a SGB V),
  - Therapiegruppen gemäß §§ 27 ff. SGB V (z. B. Psychotherapie, Verhaltens-, Gesprächstherapie, Ergotherapie),
  - Primärpräventive gesundheitsfördernde Maßnahmen auch in Lebenswelten (§ 20a SGB V) und Betrieben (§ 20b SGB V).

Nicht förderfähige Einrichtungen sind:

- Wohlfahrtsverbände, Sozialverbände, Verbraucherverbände/-organisationen/-einrichtungen,
- Patientenberatungsstellen (auch internetbasierte),
- Berufs-/Fachverbände bzw. Fachgesellschaften,
- Kuratorien, Stiftungen, Fördervereine,
- (Unter-)Arbeitsgruppen oder Arbeitskreise von Selbsthilfegruppen und/oder Selbsthilfeorganisationen,
- stationäre oder ambulante Hospizdienste,
- Bundes- bzw. Landesarbeitsgemeinschaften für Gesundheit/Gesundheitsförderung bzw. Landeszentralen für Gesundheit/Gesundheitsförderung, Landes- bzw. regionale Gesundheitskonferenzen,
- Krankheitsspezifische Beratungseinrichtungen oder Kontaktstellen wie beispielsweise Sucht-, Krebsberatungsstellen,
- Umweltberatungen,
- Kooperationsberatungsstellen für Selbsthilfegruppen und Ärzte der Kassenärztlichen Vereinigungen (KOSA),
- Einzelpersonen, die als Kontaktperson für eine Selbsthilfegruppe oder Selbsthilfeorganisation tätig sind,
- Zusammenschlüsse mit ausschließlich gesundheitsförderlicher oder primärpräventiver Zielsetzung, (Pflege-)Wohngemeinschaften.

## Datenschutz und Transparenz

Im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel gemäß § 20h SGB V sichert der Fördermittelempfänger zu, die gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes und der unabhängigen und neutralen Ausrichtung seiner Selbsthilfeangebote zu wahren. Beantragt eine Selbsthilfegruppe, Selbsthilfeorganisation oder Selbsthilfekontaktstelle Fördermittel nach § 20h SGB V verpflichtet sich der Antragsteller, die nachstehenden Grundsätze anzuerkennen und in der Praxis zu berücksichtigen.

### 1. Das Internetangebot bietet Transparenz

Die Selbsthilfegruppe/-organisation oder -kontaktstelle muss unmittelbar als Anbieter/in des Internetangebotes erkennbar und ihre Ziele, Zwecke, Kooperationen, Erreichbarkeit und Finanzierung nachvollziehbar beschrieben sein.

### 2. Informationen über Anbieter/in sind bereitgestellt

Bei einem internetbasierten Selbsthilfeangebot (z.B. Homepage, Forum oder Chat, Blog, Auftritt in Sozialem Netzwerk) ist klar erkennbar, von wem, zu welchem Zweck und mit welchen Zielen dieses betrieben wird. Außerdem sind Angaben dazu enthalten, wie sich die Selbsthilfegruppe/-organisation/-kontaktstelle finanziert und mit welchen Kooperationspartnern sie zusammenarbeitet.

### 3. Einfache Kontaktaufnahme ist möglich

Das internetbasierte Selbsthilfeangebot bietet Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme und hat ein rechtssicheres Impressum. Der Anbieter schafft die Möglichkeit des niedrigschwelligen Zugangs und der zeitnahen Erreichbarkeit.

### 4. Nutzung ist nicht an Bedingungen geknüpft

Das internetbasierte Selbsthilfeangebot ist öffentlich zugänglich. Das bedeutet, dass es prinzipiell jeder bzw. jedem offensteht und dass die Nutzung des Angebots nicht an formale Bedingungen wie Vereinsmitgliedschaft oder eine Gebühr geknüpft ist.

### 5. Bereitgestellte Informationen und Hinweise sind nachvollziehbar

Die Informationen und Hinweise, die auf dem internetbasierten Selbsthilfeangebot veröffentlicht werden, sind für die Nutzerinnen und Nutzer nachvollziehbar. Das bedeutet, dass bei allen Inhalten erkennbar ist, von wem sie stammen (Urheber), wie aktuell sie sind (Datum der Bearbeitung) und auf welche Quellen sie sich stützen.

### 6. Datenschutz wird ernst genommen und Datenschutzgesetze werden eingehalten

Gesundheitsbezogene Daten genießen einen besonderen Schutz, der auch von der Selbsthilfe sicherzustellen ist. Die Regelungen zum Datenschutz (DS-GVO und Folgegesetze) werden eingehalten. Das bedeutet, dass bei allen internetbasierten Selbsthilfeangeboten auf den Schutz der Privatsphäre der Nutzerinnen und Nutzer geachtet wird. Es wird darüber informiert, was mit den personenbezogenen Daten der Nutzer/innen geschieht und welche Betroffenenrechte ihnen zustehen.

### 7. Technische Datensicherheit wird gewährleistet

Auf die technische Sicherheit von personenbezogenen Daten der Nutzerinnen und Nutzer des internetbasierten Selbsthilfeangebotes wird geachtet. Das Angebot wird folglich bei einem seriösen Dienstleister bzw. auf einem sicheren Server innerhalb der EU gehostet und die verwendete Software wird regelmäßig aktualisiert.

### 8. Für Datensparsamkeit wird gesorgt

Das im Datenschutzrecht festgelegte Prinzip der Datensparsamkeit wird befolgt. Das bedeutet, dass auf den Internetangeboten so wenig personenbezogene Daten wie möglich (z. B. für die Kontaktaufnahme mit Selbsthilfegruppen) veröffentlicht werden und dass von den Nutzerinnen und Nutzern so wenig persönliche Informationen und Daten abgefragt und erfasst werden wie möglich.

### 9. Keine Weitergabe personenbezogener Daten und Vermeidung von „Tracking“

Die Selbsthilfegruppe, Selbsthilfeorganisation oder Selbsthilfekontaktstelle verpflichtet sich gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern, personenbezogene Daten nicht an Dritte weiter zu geben. Dazu gehört auch eine indirekte Datenweitergabe durch Anwendungen auf den eigenen Internetseiten, die das Nutzer/-innenverhalten für kommerzielle Zwecke auswerten (sog. „Tracking“). Die Einbindung von Anwendungen, die mit einer Nachverfolgung und Auswertung des

Internet-verhaltens der Nutzerinnen und Nutzer des internetbasierten Selbsthilfeangebotes durch Dritte einhergehen („Tracking“) muss vermieden werden (z. B. der Verkauf von Werbeflächen z. B. an Google).

#### **10. Keine Nutzung sozialer Netzwerke für Austausch über Erkrankungen**

Die Unternehmen, die hinter den sozialen Netzwerken Facebook, Google+ usw. stehen, sammeln alle zur Verfügung stehenden Informationen über ihre Nutzerinnen und Nutzer, um sie für den Einsatz personenbezogener Werbung zu nutzen. Zum Teil geben sie diese Informationen an andere Firmen weiter. Die Nutzung sozialer Netzwerke für die gesundheitliche Selbsthilfe mit ihren sensiblen persönlichen Informationen ist daher problematisch. Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen sollten soziale Netzwerke deshalb ausschließlich für die Öffentlichkeitsarbeit nutzen. Angebote zum Informations- und Erfahrungsaustausch sollten ausschließlich auf eigenen Internetseiten (z.B. im eigenen Internetforum) gemacht werden, bei denen der Schutz persönlich-vertraulicher Informationen gewährleistet werden kann. Vermeintlich geschlossene Gruppen wie z.B. virtuelle Gruppen bei Facebook oder Google+ sollten vermieden werden.

## PROJEKTFÖRDERUNG 2019

### Antrag zur kassenindividuellen Förderung regionaler Selbsthilfegruppen nach § 20 h SGB V

#### 1. Angaben zur antragstellenden Selbsthilfegruppe

Name:
Sitz:
Einzugsbereich:

Zugehörigkeit zu einem Landesverband/Bundesverband:  ja  nein

Name und Sitz des Verbandes:
------------------------------

Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege  ja  nein

#### 2. Kontaktperson/Ansprechpartner

Name:
Straße:
PLZ/Wohnort:
Telefon (tagsüber):
E-Mail:

#### 3. Bankverbindung

Unsere Selbsthilfegruppe verfügt über ein eigenes Konto. Bitte überweisen Sie die Förderung auf folgende Bankverbindung:

Kontoinhaber:	IBAN:
Anschrift:	BIC:

*Bitte ausfüllen, wenn die Gruppe über kein eigenes Konto verfügt:*

Unsere Selbsthilfegruppe verfügt über kein eigenes Konto. Hiermit erkläre ich, dass ich stellvertretend für die Selbsthilfegruppe die Fördermittel durch die Krankenkasse in Empfang nehme. Ich bin verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwendung des Geldes, sowie für die Ausstellung eines entsprechenden Verwendungsnachweises.

Name:	
Datum:	Unterschrift

#### 4. Angaben zur antragstellenden Selbsthilfegruppe

Mit welchem Krankheitsbild befasst sich die Selbsthilfegruppe?

--	--

Seit wann besteht die Selbsthilfegruppe (Bitte durch Handzettel, Presseartikel, Folder etc. belegen)?

--

Bei eingetragenem Verein (e. V.):

Zuständiges Amtsgericht:	Nr. des Vereinsregisters:
--------------------------	---------------------------

Wie viele Mitglieder hat die Selbsthilfegruppe?

--

Treffen der Selbsthilfegruppe

Zeitpunkt:	Ort:
------------	------

Wie häufig trifft sich die Selbsthilfegruppe im Jahr?

--

Betroffene Zielgruppen

--

Aufgabenstellung der Selbsthilfegruppe

--

Kurzbeschreibung des regelmäßigen Angebots

--	--

Aufnahmekriterien

ja  nein

Wenn ja, welche:
------------------

Ausschlusskriterien

ja  nein

Wenn ja, welche:
------------------

Ist die Gruppe grundsätzlich offen für neue Mitglieder/Teilnehmende?

ja  nein

Mitgliedsbeiträge

ja  nein

Wenn ja, Höhe des Jahresbeitrags in Euro:
---

## 5. Angaben zur beantragten Förderung (Projektbezogen, gezielte zeitlich begrenzte Einzelaktivitäten und Vorhaben)

### Beschreibung des Projektes:

Art:
Ziel:
Zeitraum:
Zielgruppe:
Beginn:

### Kosten

Grundsätzlich sollte ein Projekt nur bei einer Krankenkasse/-verband beantragt werden. Wird ein Projekt dennoch bei mehreren Krankenkassen/-verbänden oder weiteren Stellen beantragt, sind diese unbedingt anzugeben.

Öffentliche Zuschüsse:  beantragt  bewilligt

Wo genau:
-----------

Fördermittel nach § 45 i.V.m. 45c SGB XI (Pflege)  beantragt  bewilligt

Wo genau:
-----------

Werden/Wurden bei anderen Krankenkassen ebenfalls Mittel beantragt?  beantragt  bewilligt

Wenn ja, bei welcher/n Krankenkasse(n) und in welcher Höhe?
---

<b>Gesamtkosten in Euro:</b>
<b>Höhe des Eigenanteils in Euro:</b>
<b>Beantragte Mittel für dieses Vorhaben bei anderen Förderer in Euro:</b>
<b>Beantragter Zuschuss in Euro:</b>

Der Antragsteller erklärt, dass die Angaben im Antrag richtig und vollständig sind und er über eine ordnungsgemäße Geschäfts- und Buchführung und eine entsprechende Verwaltung verfügt. Der Antragsteller wird auf Anforderung des Fördermittelgebers ggf. weitere Unterlagen und Nachweise, die für die Beurteilung des Antrags notwendig sind, zur Verfügung stellen. Er nimmt zur Kenntnis, dass der Fördermittelgeber bei vorsätzlich falschen oder grob fahrlässigen Angaben berechtigt ist, die Fördermittel ganz oder teilweise zurückzufordern.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des 1. Vertretungsbefugten lt. Satzung\* und ggf. Stempel

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des 2. Vertretungsbefugten lt. Satzung und ggf. Stempel

\* Sofern laut Satzung nur ein Vertretungsbefugter benannt ist, ist dies als ausreichend anzusehen.

## Datenverwendungserklärung

Wichtige Voraussetzung zur besseren Umsetzung der Selbsthilfeförderung nach § 20 h SGB V ist eine größere Transparenz der Förderung. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es eines verbesserten Informationsaustausches und einer gesicherten Datengrundlage zum Förderverfahren. Außerdem ist es wünschenswert, dass Menschen, die an der Selbsthilfe interessiert sind, auch über die Ansprechpartner der Krankenkassen Informationen zu Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen erhalten können.

Damit die weitergehende Verwendung der entsprechenden Informationen auf rechtlich abgesicherter Basis erfolgen kann, benötigen wir eine entsprechende Einverständniserklärung. Wir möchten Sie daher bitten, diese ausgefüllt mit dem Antrag zurück zu senden.

Diese Einverständniserklärung zur weitergehenden Datenverwendung ist freiwillig und unabhängig von der Bearbeitung Ihres Antrages auf Fördermittel. – Ein Widerruf ist jederzeit bei der für Sie federführenden Stelle möglich.

### Einverständniserklärung zur weitergehenden Datenverwendung:

Wir willigen ein, dass die Angaben aus dem Antrag zusätzlich für folgende Zwecke verwendet werden dürfen:

- Dokumentation des Fördergeschehens für interne Zwecke der Krankenkassen und ihrer Verbände
- Beratungen im Rahmen des gesetzlichen Förderverfahrens innerhalb der gesetzlichen Krankenkassen und ihrer Verbände sowie mit den Vertretern der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Organisatoren
- Information und Beratung der Versicherten und der interessierten Öffentlichkeit über Art der Organisation, betroffenes Krankheitsbild, Name der Organisation, sowie für die Erreichbarkeit der Organisation erforderlichen Daten

### Wir willigen in diese weitergehende Datenverwendung ein:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des 1. Vertretungsbefugten lt. Satzung\* und ggf. Stempel

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des 2. Vertretungsbefugten lt. Satzung und ggf. Stempel

\* Sofern laut Satzung nur ein Vertretungsbefugter benannt ist, ist dies als ausreichend anzusehen.



## **Erklärung zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit des Antragstellers zum Umgang mit Wirtschaftsunternehmen bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen nach § 20h SGB V**

### **PRÄAMBEL**

Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen richten ihre fachliche und politische Arbeit an den Bedürfnissen und der Interessen von behinderten und chronisch kranken Menschen und deren Angehörigen aus. Sie fördern die Selbstbestimmung behinderter und chronisch kranker Menschen. Der Umgang mit Wirtschaftsunternehmen darf die Unabhängigkeit der Selbsthilfe nicht einschränken und muss transparent sein. Damit die Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfe auch künftig gewahrt wird, haben die maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe bereits seit längerer Zeit eigene ausführliche Leitsätze veröffentlicht. Diese stehen allen Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen zur Verfügung. Darüber hinaus beraten die maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen über die Zielsetzung und den Regelungsgehalt dieser Leitsätze in der Praxis. Mit der nachfolgenden Erklärung verpflichtet sich der Antragsteller zur Wahrung seiner Neutralität und Unabhängigkeit. Diese Erklärung wurde einvernehmlich mit den maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe und den Verbänden der Krankenkassen auf Bundesebene erarbeitet und gilt seit dem Förderjahr 2007. Sie basiert auf den bereits existierenden Leitsätzen der organisierten Selbsthilfe.

### **ERKLÄRUNG**

#### **I. Autonomie der Selbsthilfe**

Die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen können finanzielle Zuwendungen von Personen des privaten und öffentlichen Rechts, von Organisationen und von Wirtschaftsunternehmen entgegennehmen, sofern dadurch keine Abhängigkeit begründet wird. Dazu ist Voraussetzung, dass keine überwiegende Finanzierung der Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen durch Wirtschaftsunternehmen erfolgt (z.B. Pharmaindustrie, Medizinprodukte-, Hilfsmittelhersteller, ). In allen Bereichen der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen muss die Autonomie über die Inhalte ihrer Arbeit, deren Umsetzung sowie die Verwendung der Mittel bei der Selbsthilfe verbleiben.

#### **II. Transparenz**

Unterstützung durch und Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen werden transparent behandelt. Werbung von Wirtschaftsunternehmen wird gekennzeichnet. Informationen von Wirtschaftsunternehmen werden kenntlich gemacht und nicht unkommentiert weitergegeben. Aussagen und Empfehlungen ohne Angabe von Quellen, insbesondere von Dritten, gehören nicht zur Informationspraxis von Selbsthilfeorganisationen. Eingenommene Mittel aus Sponsoring und Förderung werden mindestens einmal jährlich den Krankenkassen und ihren Verbänden gegenüber veröffentlicht, getrennt nach Sponsoren und Förderern. Hierzu gehören auch die erhaltenen geldwerten Dienstleistungen.

#### **III. Datenschutz**

Sollten Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen personenbezogene Daten weitergeben, werden die Bestimmungen des Datenschutzes eingehalten. Im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel gemäß § 20h SGB V sichert der Fördermittelempfänger zu, die gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes und der unabhängigen und neutralen Ausrichtung seiner Selbsthilfeangebote zu wahren. Der Antragsteller auf Fördermittel nach § 20h SGB V verpflichtet sich, die Grundsätze zu Transparenz und Datenschutz anzuerkennen und in der Praxis zu berücksichtigen. Diese finden Sie auf unserer Homepage.

#### **IV. Information**

Sofern Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen Wirtschaftsunternehmen Kommunikationsrechte wie z.B. das Recht auf die Verwendung des Vereinsnamens oder des Logos in Publikationen, Produktinformationen, Internet, Werbung oder bei Veranstaltungen gewähren, sind hierüber schriftliche Vereinbarungen zu treffen. Ausgeschlossen ist die unmittelbare oder mittelbare Bewerbung von Produkten, Produktgruppen oder Dienstleistungen zur Diagnose und Therapie von chronischen Erkrankungen oder Behinderungen.

#### **V. Veranstaltungen**

Die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen tragen dafür Sorge, dass bei von ihnen organisierten und durchgeführten Veranstaltungen stets die Neutralität und Unabhängigkeit gewahrt bleiben. Dieser

Anspruch gilt auch für organisatorische Fragen. Die Auswahl des Tagungsortes, der Rahmen, der Ablauf und die Inhalte der Veranstaltung werden von der Selbsthilfe bestimmt. Reisekosten orientieren sich grundsätzlich an Bundes- bzw. den Landesreisekostengesetzen. Sofern Honorare gezahlt werden, sind diese maßvoll zu bemessen. Daten von Teilnehmern an Veranstaltungen werden nicht an Wirtschaftsunternehmen weitergegeben.

**Durch Unterschrift nimmt der Antragsteller die Erklärung zur Kenntnis und verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Grundsätze.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des 1. Vertretungsbefugten lt. Satzung\* und ggf. Stempel

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des 2. Vertretungsbefugten lt. Satzung und ggf. Stempel

\* Sofern laut Satzung nur ein Vertretungsbefugter benannt ist, ist dies als ausreichend anzusehen.

## Information über die Datenverwendung und Informationspflicht gemäß Artikel 13 und 14 DS-GVO

### Allgemeines

Die Angaben im Antragsformular werden benötigt, um Ihren Antrag auf Bewilligung einer Förderung zu bearbeiten. Keine oder unvollständige Angaben führen zu Verzögerungen bei der Bearbeitung und können zur Ablehnung Ihres Antrags führen.

Wichtige Voraussetzung zur Umsetzung der Selbsthilfeförderung ist eine größere Transparenz der Förderung. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es eines verbesserten Informationsaustausches und einer gesicherten Datengrundlage zum Förderverfahren.

Außerdem ist es wünschenswert, dass Menschen, die an der Selbsthilfe interessiert sind, auch über die Ansprechpartner/Innen der Krankenkassen und ihrer Verbände Informationen zu Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen erhalten können.

Ihre Angaben aus dem Förderantrag werden für folgende Zwecke verwendet:

- Dokumentation des Fördergeschehens für interne Zwecke der jeweiligen Krankenkassen und ihrer Verbände,
- Beratungen im Rahmen des gesetzlichen Förderverfahrens innerhalb der gesetzlichen Krankenkassen/-verbände sowie mit den Vertretern der für die Wahrung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Organisationen,
- Information und Beratung der Versicherten und der interessierten Öffentlichkeit über Art der Selbsthilfegruppe/-organisation, das betroffene Krankheitsbild, den Namen der Selbsthilfegruppe/ -organisation sowie die für die Erreichbarkeit der Selbsthilfegruppe/-organisation erforderlichen Daten.

Die BKK W&F verpflichtet sich dem Gebot der Datensparsamkeit. Die Verwendung der Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen des dienstlichen Zwecks und die erfassten Daten werden grundsätzlich sechs Jahre nach Abschluss des Förderverfahrens gelöscht.

### Anmerkung

Wir als BKK W&F veröffentlichen bei Förderung von Bundesorganisationen, Landesorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen zum Zwecke der Transparenz den Namen des Fördermittelempfängers und die Förderhöhe.

Bei Selbsthilfegruppen werden die Fördermittel summarisch unter Angabe der Anzahl der insgesamt geförderten Gruppen dargestellt.

### Zuständigkeit für den Datenschutz

Die BKK W&F hat technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die den Schutz personenbezogener Daten und der Datensicherheit gemäß anwendbarer Rechtsvorschriften sicherstellen.

Nähere Informationen zum Datenschutz, Ihren Rechten und dem Ansprechpartner/der Ansprechpartnerin für den Datenschutz, erhalten Sie auf unserer Internetseite [www.bkk-wf.de/datenschutz](http://www.bkk-wf.de/datenschutz).

## Allgemeine Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung krankenkassenindividueller Fördermittel gemäß § 20h SGB V (Projektförderung)

Bei der Beantragung und Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGB V bei Krankenkasse und/oder bei Krankenkassenverbänden für eine kassenindividuelle Projektförderung sind die folgenden Allgemeinen Nebenbestimmungen einzuhalten.

### Grundsätzliches

1. Der Antragsteller/Fördermittelempfänger hält die „Nebenbestimmungen für die Gewährung von krankenkassenindividuellen Fördermitteln gemäß § 20h SGB V“ ein.
2. Der Antragsteller/Fördermittelempfänger arbeitet mit den Krankenkassen und ihren Verbänden partnerschaftlichen zusammen.
3. Damit die gesetzlichen Krankenkassen und ihre Verbände über einen Förderantrag entscheiden können, sind vom Antragsteller/Fördermittelempfänger konkrete Informationen und Unterlagen einzureichen. Die Mitwirkung des Antragstellers gemäß § 60 SGB I ist ausdrücklich vorgesehen.
4. Auf Förderung nach § 20h SGB V und auf eine bestimmte Förderhöhe besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung des Fördermittelgebers für Zahlungen in den Folgejahren.

### Anforderung und Verwendung der Projektmittel

5. Die Fördermittel gemäß § 20h SGB V sind zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
6. Der Antragsteller/Fördermittelempfänger stellt den Projektfinanzierungsplan detailliert und nachvollziehbar auf. Dieser ist prospektiv und nach bestem Wissen zu kalkulieren. Die Projektgesamtkosten, der Eigenanteil in Höhe von in der Regel 10 Prozent der förderfähigen Projektkosten sowie anderweitig beantragte (Dritt-)Mittel bei anderen Stellen und/oder Einnahmen aus Sponsoring sind anzugeben.
7. Der Antragsteller/Fördermittelempfänger bezieht in das geförderte Projekt keine Pharma-, Medizinproduktehersteller sowie (E-)Tabakprodukt-, Alkohol-, und Glücksspielindustrie mit ein.
8. Das geförderte Projekt darf keine Werbung von Dritten enthalten.
9. Von den gesetzlichen Krankenkassen (-verbänden) geförderte Druckerzeugnisse und weitere Medien (z. B. CD, DVD) sind kostenfrei und niedrigschwellig an Interessente abzugeben. Sie werden zudem als kostenloser Download angeboten. Als Aufwandsentschädigung wird lediglich die Erstattung des Portos akzeptiert, sofern die Kosten für die Verteilung/Versand des Druckerzeugnisses nicht bereits Bestandteil der Förderung waren.

### Mitwirkung beim Förderverfahren

10. Der Antragsteller/Fördermittelempfänger meldet unmittelbar an den Fördermittelgeber, wenn
  - das beantragte Projekt nicht realisiert werden kann,
  - zu einem abweichenden Zeitpunkt realisiert wird,
  - sich Inhalte ändern,
  - der Antragsteller/Fördermittelempfänger von Insolvenz bedroht ist oder
  - die Kosten von der Planung/Kalkulation erheblich abweichen.
11. Für die Veröffentlichung bzw. den öffentlichen Hinweis auf die erhaltene Förderung beantragt der Antragsteller/Fördermittelempfänger das aktuelle Krankenkassenlogo beim Fördermittelgeber. Die Veröffentlichung darf erst nach Freigabe durch den Fördermittelgeber erfolgen.
12. Der redaktionelle und öffentliche Hinweis auf die Förderung ist vor Veröffentlichung des geförderten Produktes (z. B. Broschüre, Flyer) oder vor Stattfinden der geförderten Veranstaltung (z. B. Fachtagung, Seminar, Schulung etc.) mit dem Fördermittelgeber abzustimmen.
13. Bei vorsätzlich falschen Angaben ist der Fördermittelgeber berechtigt, die finanziellen Zuwendungen zurückzufordern (vgl. SGB X, § 44ff.).
14. Um Projektpersonalkosten anzuerkennen, sind diese vom Antragsteller detailliert im Projektfinanzierungsplan aufzuführen, u. a.
  - kann für ehrenamtliches Personal eine nachvollziehbare Pauschale angerechnet werden;
  - können für hauptamtliches Personal, welches in Vollzeit oder Teilzeit beim Antragsteller beschäftigt ist, Personalkosten nur dann geltend gemacht werden, wenn sie nachweislich und ausschließlich für das beantragte Projekt anfallen und nicht bereits anderweitig finanziert werden (z. B. über Pauschal- oder Drittmittel). Die Doppelfinanzierung muss ausgeschlossen sein;
  - können für eine befristete, projektbezogene Neueinstellung Personalkosten anerkannt werden.

### **Informations- und Mitteilungspflichten**

15. Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, Transparenz über die von den Krankenkassen/ verbänden erhaltenen Mittel herzustellen. Sofern vorhanden, veröffentlicht er die Beträge in einer eigenen Rubrik ggf. auf seiner Homepage getrennt nach Pauschal- und Projektmitteln.
16. Der Fördermittelempfänger informiert den Fördermittelgeber, wenn er nach Abgabe des Haushaltsplans/Finanzierungsplans weitere Mittel bei anderen Stellen beantragt oder von ihnen erhält.
17. Nicht verausgabte Fördermittel sind umgehend anzuzeigen. Mit dem Fördermittelgeber ist abzustimmen, wie mit diesen nicht verausgabten Mitteln verfahren werden soll (z. B. Rückerstattung, Verrechnung mit einem Folgeprojekt oder einem Vorhaben im Folgejahr).

### **Verwendungsnachweis**

18. Die Kassen- und Buchführung sind sorgfältig und plausibel und nachvollziehbar zu führen.
19. Nicht verausgabte Fördermittel sind im Formular „Verwendungsnachweis“ auszuweisen. Die in der Förderzusage angegebene Frist ist verbindlich.
20. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, einem Tätigkeits-/Sachbericht bzw. einem Belegexemplar. Auf der Grundlage des Projektfinanzierungsplans sind alle tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben in der Belegliste auszuweisen.
21. Für den Verwendungszweck werden nur zweckgebundene Belege anerkannt.
22. Der Fördermittelempfänger hat auf Anforderung im Original Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen sowie ggf. eine örtliche Erhebung zu ermöglichen.
23. Der Fördermittelempfänger hat alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) sechs Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren, sofern nicht aus Rechtsgründen oder aufgrund steuerlicher Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist notwendig ist.
24. Der Fördermittelempfänger hat sicherzustellen, dass die Unterlagen insbesondere nach einem Ämterwechsel oder Auflösung der Selbsthilfestruktur im Verband, bzw. beim Leiter der Selbsthilfegruppe oder dessen Vertreter verbleiben und für eine Prüfung zur Verfügung stehen.

### **Neutralität und Unabhängigkeit**

25. Der Antragsteller/Fördermittelempfänger hat die Unabhängigkeit seiner Selbsthilfeaktivitäten von wirtschaftlichen Interessen zu wahren und seine fachliche und politische Arbeit einschließlich der Inhalte auf ggf. einer Homepage ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von chronisch kranken und behinderten Menschen und deren Angehörigen auszurichten. In allen Fällen von Zusammenarbeit und Kooperationen, auch ideeller Art, hat er die vollständige Kontrolle über die Inhalte seiner Arbeit, deren Umsetzungen sowie die Verwendung der Fördermittel zu behalten. Jegliche Kooperation und Unterstützung durch Pharmaunternehmen und Medizinproduktehersteller sowie (E-)Tabakprodukt-, Alkohol- und Glücksspielindustrie ist transparent zu gestalten. Bei der Weitergabe von Gesundheitsinformationen hat er auf inhaltliche Neutralität und eine ausgewogene Darstellung zu achten. Informationen und Empfehlungen der Selbsthilfe einerseits und Werbung andererseits sind zu trennen. Werbung von Pharmaunternehmen und von Medizinproduktehersteller u. a. in schriftlichen Publikationen oder auf der Homepage ist zu kennzeichnen. Interessenkonflikte müssen kenntlich gemacht werden.

### **Datenschutz**

26. Die Bestimmungen zum Datenschutz (Bundesdatenschutzgesetz, bzw. Landesdatenschutzgesetz) insbesondere im Hinblick auf die Weitergabe personenbezogener Daten werden beachtet (Datenschutz-Grundverordnung DSGVO).